



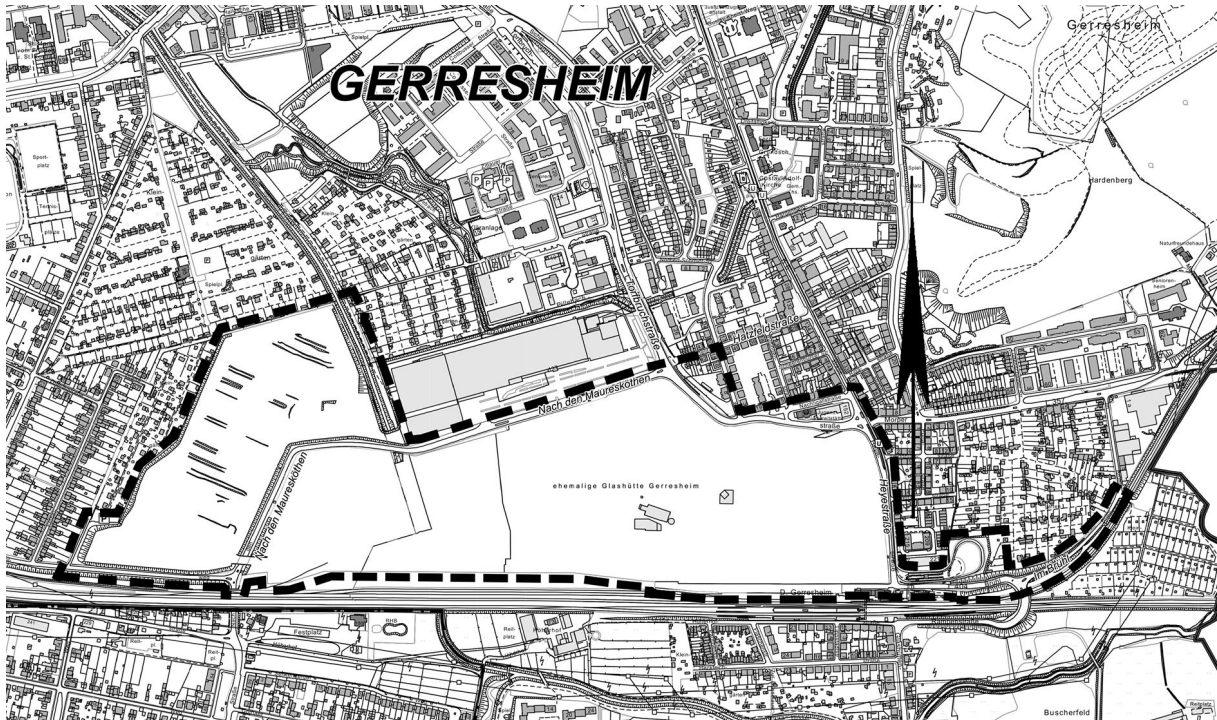
Bekanntmachungsanordnung über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Glasmacherviertel“

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10. Juli 2025 für das nachstehende Gebiet beschlossene Durchführung vorbereitender Untersuchungen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 Absatz 4 i.V.m. § 141 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (Wärmeplanungsgesetz "WPG"), BGBl. I Nr. 394 aus 2023, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Untersuchungsbereich wird im Süden durch die Bahntrasse Düsseldorf-Wuppertal begrenzt (entlang der Grenze zum Flurstück 525, Flur 33 sowie Flurstück 101, 161 und 168, Flur 29). Die westliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 136 und 145, Flur 29. Von dort verläuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 143, Flur 29 und entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 36 und 37, Flur 30 nach Süden bis zur Straße Nach den Mauresköthen. Von dort verläuft die Grenze entlang der Straße Nach den Mauresköthen und südlich der Hatzfeldstraße bis zum Pilgerweg. Am Pilgerweg verläuft die Grenze westlich dieser Straße bis zur Nachtigallstraße und von hier nördlich entlang der Nachtigallstraße bis zur Heyestraße. Im Osten bildet die Heyestraße als Teil des Plangebiets die Grenze. Im Südosten sind die Bereiche der heutigen Straßenbahn-Wendeschleife sowie die Straße Im Brühl auf einer Länge von rund 450 m bis zu den nördlich liegenden Gewerbeflächen dem Untersuchungsgebiet zugeordnet.

- maßgeblich ist der räumliche Geltungsbereich im Plan zu den vorbereitenden Untersuchungen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Nr. 07/019 – Glasmacherviertel –

Plan zu den vorbereitenden Untersuchungen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Nr. 07/019 – Glasmacherviertel –



(Stadtbezirk 7)

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Auf die Auskunftspflicht aller Nutzungsberechtigten (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte sowie ihre Beauftragten) gemäß § 138 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen.

Düsseldorf, 17. Juli 2025

61/12-SEM – 07/019

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister